

Kanton Baselstadt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **20/1934 (1934)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-35444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

1. **Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die staatliche Schulzahnklinik vom 12. Februar 1920.** (Vom 17. Mai 1933.)
-

2. **Geschäftsreglement der pädagogischen Kommission für Vormundschafftssachen.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Februar 1933.)
-

2. Staatliche Kindergärten.

3. **Ordnung für die staatlichen Kindergärten des Kantons Baselstadt.** (Vom 21. November 1932; vom Regierungsrat genehmigt am 3. Februar 1933.)¹⁾
-

3. Verschiedene Schulstufen.

4. **Verordnung über die Schülerhorte der Primar-, Sekundar- und Realschulen des Kantons Baselstadt.** (Vom 21. November 1933.)
-

5. **Ordnung für die Durchführung von Wintersporttagen an der Primar-, Sekundar- und Realschule, an der kantonalen Handelsschule und den Gymnasien Basels.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 1. April 1933.)
-

6. **Ordnung für die Durchführung von Wanderungen und Exkursionen mit den Klassen der Primar-, Sekundar-, Real- und kantonalen Handelsschule, sowie der Gymnasien Basels.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Mai 1933.)
-

4. Lehrerschaft aller Stufen.

7. **Amtsordnung für die Vorsteherin der staatlichen Kindergärten.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Dezember 1933.)
-

8. **Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 28. Juli 1933.)

In Ausführung von § 28 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 erläßt der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt fol-

¹⁾ Schon 1932 registriert.

gendes Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Prüfungen haben die Aufgabe, festzustellen, ob der Bewerber¹⁾ den Kurs zur Ausbildung von Primarlehrern¹⁾ am Kantonalen Lehrerseminar mit Erfolg besucht hat und theoretisch und praktisch zur selbständigen Erteilung des Primarunterrichts befähigt ist.

§ 2. Die Prüfungen finden jeweilen beim Abschluß eines Ausbildungskurses des Seminars statt.

§ 3. Es werden nur solche Bewerber zugelassen, die den Seminarskurs ordnungsgemäß besucht haben und sich über Unterrichtserteilung gemäß Absatz 2 ausweisen.

Die Kandidaten müssen während vier Wochen Unterricht an einer öffentlichen Primarschule des Kantons Basel-Landschaft und während zwei Wochen an einer solchen des Kantons Baselstadt erteilt haben und zwar unter der Aufsicht eines vom Erziehungsdepartement Baselstadt im Einverständnis mit den zuständigen Schulbehörden damit beauftragten festangestellten Lehrer. Sie haben dies durch ein ausführliches Zeugnis des Aufsichtsführenden nachzuweisen.

§ 4. Die Prüfungen stehen unter der Leitung eines vom Erziehungsrate gewählten 7gliedrigen Prüfungsausschusses.

Die Durchführung der Prüfungen geschieht unter der unmittelbaren Leitung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses.

§ 5. Die Prüfungen umfassen folgende Gebiete:

1. Unterrichtspraxis;
2. Psychologie und allgemeine Erziehungslehre;
3. Geschichte der Pädagogik;
4. Allgemeine und spezielle Unterrichtslehre;
5. Schulgesundheitslehre;
6. Deutsch;
7. Heimatkunde;
8. Schreiben;
9. Zeichnen;
10. Handfertigkeit (Werkunterricht);
11. Turnen;
12. Gesang;
13. Instrumentalspiel (Violine oder Klavier).

§ 6. Die Prüfungen sind mündlicher, schriftlicher und praktischer Art.

¹⁾ Wo im vorliegenden Reglement von Lehrern, Bewerbern oder Kandidaten gesprochen wird, sind darunter Angehörige beider Geschlechter verstanden.

- a) Eine mündliche Prüfung findet statt in Deutsch, Psychologie, Geschichte der Pädagogik, Schulgesundheitslehre und Heimatkunde. Die Kandidaten werden dabei in Gruppen von 4 bis 6 während je einer Stunde geprüft.
- b) Eine je dreistündige schriftliche Prüfung findet statt in Deutsch, sowie in allgemeiner Unterrichtslehre. Es werden mehrere Themata zur Auswahl gestellt.
- c) Zur Prüfung in spezieller Unterrichtslehre wird den Kandidaten zu Beginn des letzten Kursquartals die Aufgabe gestellt, in einer Hausarbeit zwei Stoffgebiete für den Unterricht während je einer Woche schriftlich zu bearbeiten. Diese Arbeit gilt gleichzeitig als Präparation für die Prüfung in Unterrichtspraxis. Sie ist vor Beginn der Prüfung abzugeben.
- d) Eine praktische Prüfung findet statt in Unterrichtspraxis, Schreiben, Zeichnen, Turnen, Gesang, Instrumentalspiel und Handfertigkeit (Werkunterricht).

Die Prüfung in Unterrichtspraxis besteht in der Vorbereitung und Durchführung des gesamten Unterrichtes in je vier Lektionen in zwei Klassen der Primarübungsschule. Dabei ist auch die erforderliche Zeit für den Unterricht in Schreiben oder Zeichnen, in Turnen und Gesang einzuräumen. Die Zuteilung der Klassen und der Tagesaufgaben aus dem Gebiete der Hausarbeit hat drei Tage vor der Prüfung zu geschehen. Die schriftliche Tagespräparation ist bei der Durchführung aufzulegen.

Für die Durchführung der praktischen Prüfungen in Schreiben, Zeichnen, Turnen, Gesang, Instrumentalspiel und Handfertigkeit (Werkunterricht) werden je 1—4 Stunden eingeräumt. In diesen Prüfungen kann auch die Beantwortung theoretischer Fragen verlangt werden.

§ 7. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel bei der Prüfung zieht die Ungültigkeit der Prüfung nach sich.

§ 8. Die Prüfungsergebnisse werden durch Ziffern von 6—1 ausgedrückt. 6—4 sind genügende, 3—1 ungenügende Noten. Zwischennoten werden nicht erteilt.

Im allgemeinen wird in jeder einzelnen Prüfung die Note durch den Examinator nach Besprechung mit dem Experten festgestellt.

In einer Schlußkonferenz der Examinatoren und Experten mit den Übungs-, Fach- und Methodiklehrern und dem Seminarleiter wird auf Grund der Prüfungsergebnisse unter Berücksichtigung der Erfahrungsnoten des Seminarkurses (Semester- und Praxisausweise) die Diplomnote für jedes Prüfungsfach festgelegt. Der Experte schlägt in Verbindung mit dem Examinator die Noten vor.

Den Kandidaten dürfen während der Dauer der Prüfung keine Mitteilungen über ihre Prüfungsnoten in Einzelfächern gemacht werden.

In Deutsch, sowie in (spezieller und allgemeiner) Unterrichtslehre wird auf Grund der Einzelnoten in den Teilprüfungen eine Gesamtnote bestimmt.

Die besondere Note in den Fächern Schreiben, Zeichnen, Turnen und Gesang taxiert nur die persönliche Fachtuchtigkeit des Kandidaten.

§ 9. Wenn der Durchschnitt sämtlicher Zensuren eines Kandidaten die Zahl 4 nicht erreicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; ebenso wenn er in Unterrichtspraxis eine ungenügende, in den drei pädagogischen Fächern und Deutsch mehr als eine ungenügende Note oder in den übrigen Fächern mehr als zwei ungenügende Noten hat.

§ 10. Der Prüfungsausschuß erstattet dem Erziehungsdepartement über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfungen einen schriftlichen Bericht. Den Kandidaten kann auf ihren Wunsch ein schriftlicher Auszug aus dem Bericht mitgeteilt werden.

§ 11. Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten das Primarlehrerdiplom; in diesem sind die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern eingetragen.

Das Diplom wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartements, vom Direktor des Kantonalen Lehrerseminars und vom Präsidenten und Sekretär des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12. Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können einen Ausweis verlangen, welcher die Zensurierung in den einzelnen Fächern enthalten soll. Sie können sich bei der Durchführung einer nächsten ordentlichen Prüfung wieder anmelden. Dabei entscheidet der Prüfungsausschuß über eventuelle Dispensation von der Prüfung in einzelnen Fächern.

Ebenso können sich Kandidaten, deren Prüfung ungültig erklärt worden ist, weil sie unerlaubte Hilfsmittel benützt haben, zu einer zweiten Prüfung melden.

Ein drittes Mal wird ein Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen.

§ 13. Wegen Verletzung der Vorschriften über das Prüfungsverfahren können die Geprüften binnen 14 Tagen nach dem Examen Rekurs an den Erziehungsrat ergreifen.

§ 14. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 30.—, bei Wiederholung der Prüfung in der Regel Fr. 15.—. Sie ist vor Beginn der Prüfung beim Sekretär des Prüfungsausschusses einzuzahlen.

Im übrigen wird hinsichtlich der Prüfungsgebühr und der Entschädigungen der Prüfungsleiter und Examinatoren, sowie des Sekretärs des Prüfungsausschusses auf die vom Regierungsrat am 11. Juni 1927 erlassene Verordnung betreffend die Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen bei den kantonalen Lehrprüfungen verwiesen.

II. Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern.

§ 15. 1. Unterrichtspraxis.

Fähigkeit, den gesamten Unterricht an einer Primarschulklasse nach methodischen und allgemein erzieherischen Grundsätzen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen selbstständig vorzubereiten und durchzuführen.

2. Psychologie.

Elemente der Psychologie im Umfang der obligatorischen Vorlesungen.

Allgemeine Erziehungslehre.

Das Ziel der Erziehung. Allgemeine Methodik und Methodik der Teilziele.

3. Geschichte der Pädagogik.

Kenntnis der Geschichte der Erziehung in Praxis und Theorie, insbesondere von der Reformation bis zur Gegenwart.

4. Allgemeine Unterrichtslehre.

Fähigkeit, Fragen des Unterrichts in bezug auf die Stellung und Aufgabe des Lehrers und des Schülers, sowie in bezug auf die Bedeutung und Gliederung des Unterrichtsstoffes methodisch zu erörtern und eigene Ansichten darüber aus der Praxis zu begründen. Bekanntschaft mit den Hauptströmungen der Gegenwart in diesem Gebiet.

Spezielle Unterrichtslehre (Methodik).

Kenntnis und Fähigkeit der Anwendung der führenden Methoden in Sprache, Lesen, Aufsatz und Rechnen nach Zweck, Ziel und Altersstufen der Primarschule.

5. Schulgesundheitslehre.

Elementare Kenntnisse der Anatomie und Physiologie des Menschen. Grundzüge der allgemeinen Gesundheitspflege, der wichtigsten Volkskrankheiten und ihrer Bekämpfung. Hygienische Grundsätze für den Bau von Schulhäusern, die Ausmessungen der Schulzimmer und ihre innere Einrichtung. Unterrichtshygiene.

Die sogenannten Schulkrankheiten. Infektionskrankheiten bei Schulkindern. Wirkungskreis des Schularztes und Verhältnis des Schularztes zum Lehrer. Bedeutung von Spiel und Sport für die Gesundheit der Schulkinder. Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

6. D e u t s c h.

Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck eigener und in der Wiedergabe und Erörterung fremder Gedanken. Kenntnis der HAUPTERSCHEINUNGEN des Sprachlebens. Verständnis für sprachliche Probleme. Genaue Kenntnis einiger Hauptwerke und Persönlichkeiten der deutschen Literatur, namentlich der klassischen und neuern Zeit.

7. H e i m a t k u n d e.

Einsicht in Wesen, Aufbau und Methode der Heimatkunde. Fähigkeit, auf Grund eines gegebenen Themas eine aus Exkursion und Unterricht im Zimmer bestehende Lehreinheit vorzubereiten und unter Umständen auszuführen.

8. S c h r e i b e n.

Beherrschung der neuen Schriftformen (große Steinschrift, kleine Steinschrift, Handschrift). Kenntnis der gesamten Schriftentwicklung (entwicklungsgemäßes Verfahren). Beherrschung der Technik der Blättchenfeder, der Breittfeder und der Kreidetechnik. Vorweisung selbst ausgeführter Arbeiten.

Befähigung zur Erteilung des Schreibunterrichts an Primarschulen.

9. Z e i c h n e n.

Verständnis für die HAUPTERSCHEINUNGEN in der Entwicklung der Kinderzeichnung. Fähigkeit, auf der Stufe des Primarschulunterrichts den Schüler technisch fördern zu können. Fähigkeit zu stufengemäßer lebendiger Wandtafelskizze. Vorweisung selbst ausgeführter Arbeiten.

Befähigung zur Erteilung des Zeichenunterrichts an Primarschulen.

10. H a n d f e r t i g k e i t (Werkunterricht).

Beherrschung der einfachen Techniken, die im Handarbeitsunterricht der Primarschule, entsprechend ihrem Lehrziel, verwendet werden (Falten, Schneiden, Kleben, Flechten, Formen, Arbeiten am Sandkasten etc.).

11. T u r n e n.

Kenntnis der Ziele des Turnunterrichts, des Übungsstoffes und der Methodik.

Fertigkeit in den Freiübungen, Geräteübungen, volkstümlichen Übungen und Spielen.

Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts an Primarschulen.

12. Gesang.

Kenntnis der wichtigsten Grundsätze der Erziehung der Kinderstimme, der Phonetik und Aussprache. Fähigkeit, ein vorher bezeichnetes Lied von volkstümlichem Charakter vorzutragen. Kenntnis des Wesentlichsten aus der Intervallenlehre, der Harmonielehre und der Rhythmik.

Einige Fertigkeiten im Primavista-Gesang.

Befähigung zur Erteilung des Gesangunterrichts an Primarschulen.

13. Instrumentalspiel.

Befähigung zum Vortrag eines vorher bezeichneten leichten Violin- oder Klavierstückes.

III. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 16. Durch dieses Reglement wird das provisorische Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen vom 11. März 1927 (mit den Abänderungen vom 12. Dezember 1930 und 28. März 1931) aufgehoben.

§ 17. Das vorliegende Reglement wird mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft gesetzt.

9. Reglement betreffend die Gewährung von Urlaub an Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen des Kantons Baselstadt. (Vom Regierungsrat genehmigt am 1. August 1933.)

10. Verordnung betreffend die zentrale Vikariatskasse. (Vom 1. August 1933.)

XIII. Kanton Baselland.

1. Primar-, Sekundar- und Bezirksschulen.

1. Vorschriften über die Abgabe und Verwendung der gedruckten Lehrmittel. (Vom 6. Januar 1933.)
